



Satzung
der
-Oldtimer I.G. Hessen e.V.-

Stand 25. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Jahresbeitrag	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Übertragung und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	7
§ 12 Rechnungsprüfer	7
§ 13 Haftung des Vereins	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Oldtimer I.G. Hessen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Willingshausen – Wasenberg.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Oldtimer I.G. Hessen e.V.“ mit Sitz in Willingshausen – Wasenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
 - die Erhaltung von historischen landwirtschaftlichen Maschinen und die Bewahrung des Wissens über deren Bedienung, Instandhaltung und Pflege.
 - die Erhaltung von historischen Fahrzeugen aller Art mit einem Alter von mindestens 25 Jahren seit Erstzulassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von und Teilnahme an Ausstellungen, die den Kulturwert der historischen landwirtschaftlichen Maschinen und historischen Fahrzeuge aller Art fördern und jedem Interessierten offen stehen. Dabei soll das technische Kulturgut jedes einzelnen Exponates in den Mittelpunkt gestellt werden.
 - Informationsbeschaffung und Dokumentation der Technik und Fahrzeuggeschichte, sowie Restauration in den Originalzustand der historischen Fahrzeuge und der historischen landwirtschaftlichen Maschinen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Ehrenmitglieder
 2. Ordentliche Mitglieder
 3. Jugendmitglieder bis 18 Jahre
1. Damen und Herren, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind vom Jahresbeitrag befreit.
 2. Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besteht Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 3. Jugendmitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Jugendmitglieder haben bei der Stellung des Aufnahmeantrages die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form nachzuweisen.
2. Die Aufnahme oder die Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme wird das Mitglied mit der Satzung vertraut gemacht.

§ 5 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern sowie den Jugendmitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig ist. Wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift vom Verein eingezogen, so erfolgt die Abbuchung jeweils am 15.03. des Geschäftsjahres.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendmitglieder bis einschließlich des 15. Lebensjahres zahlen keinen Jahresbeitrag. Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte des normalen Jahresbeitrages. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
3. Der Jahresbeitrag von während des Geschäftsjahres eintretenden Neumitgliedern sollte 4 Wochen nach der durch den Vorstand bestätigten Aufnahme geleistet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Satzung zu beachten und die auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse auszuführen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei vertraglichen Vereinbarungen des Vereins mit Dritten, steht ihnen das Nutzungsrecht ebenfalls zu.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Vereins einzuhalten,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern und
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Übertragung und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt,

- seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz dreifacher Mahnung des Kassierers/Vorstands und unter ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist, oder
 - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer im Auftrag des Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung. Ihr ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen in die bei allen ordentlichen Mitgliederversammlungen folgende Punkte aufgenommen sein müssen:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Vorlage und Erörterung des Jahresberichts des Vorstandes
 4. Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Vorlage und Beschlussfassung über die Jahresplanung für das neue Geschäftsjahr. Soweit durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen erforderlich, zusätzlich noch:
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl der Rechnungsprüfer
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes und mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung mangels Vorlagen dieser Voraussetzungen nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, was bei der Einladung ausdrücklich angegeben werden muss.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend.
5. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen wie alle übrigen Abstimmungen durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss jedoch schriftlich abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm berufenen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll eine Zusammenfassung aller auf der Mitgliederversammlung behandelten Themen und den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse enthalten.

7. Der Vorstand kann jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
8. Bei allen Entscheidungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit, nur zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Vorstand kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erweitert werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung deren Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in §2(1) genannten Zwecken zu erfolgen.
7. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, die Auswahl von Ehrenmitgliedern, die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen.
8. Die Aufgaben des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sind repräsentative Vertretung des Vereins nach innen und nach außen, die Koordinierung aller sachlichen und persönlichen Belange und die persönliche Einflussnahme zur bestmöglichen Harmonisierung des Vereinslebens.
9. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
10. Im Übrigen wird die Arbeit des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
11. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
3. Neben den Ausschüssen können die Mitgliederversammlung und der Vorstand für bestimmte und zeitlich wie sachlich begrenzte Zwecke nur zeitweilig tätige Arbeitsgruppen einsetzen, wie z. B. zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Satzungsänderungen und dergleichen mehr.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, die Prüfung darüber, ob die getätigten Ausgaben auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeit, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfolgten und die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der von ihnen in der Mitgliederversammlung verlesen und auf Wunsch der Mitglieder mündlich ergänzt und erläutert wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in den Bericht.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht
 - für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung von Restaurierungsarbeiten, bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen aller Art, bei Um- und Festzügen und bei der Benutzung von vereinseigenem Gerät erleiden oder herbeiführen,
 - für alle auf vom Verein angemeldetem Gelände/Hallen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände/Geräte/Fahrzeuge.
2. Die Rechte der Mitglieder aus dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann jede weitere Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Wasenberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.